## Special = Molle

Des

# Zinngiesser: Amtes.

Hamburg, 1835.

Gedruckt bei Joh. Aug. Meißner, E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

## I. Von den Lehrburschen.

6. 1.

Die Einschreibung der Lehrburschen sindet alle Quartal Statt. Geht der Lehrbursche später als 6 Wochen nach einem Quartal in die Lehre, so wird er von dem nächsten, geht er innerhalb 6 Wochen nach einem Quartal in die Lehre, so wird er von diesem vorhergehenden Quartal eingeschrieben. Die Einschreibegebühr beträgt 6 my, wovon 4 my den Leltersleuten und 2 my der Amtscasse zufallen.

§. 2.

Die kurzeste Lehrzeit ist 4 Jahre. Wird der Bursche auf Kosten des Meisters eingekleidet und eingeschrieben, so kann eine langere Lehrzeit, jedoch höchstens von 6 Jahren verabredet werden.

## II. Bon den Gesellen und deren Casse.

§. 3.

Die Anmeldung zur Ausschreibung geschieht 14 Tage vor einem Quartal, bei dem worthabenden Aeltermann. Dabei ist eine Bescheinigung von dem bisherigen Lehrherrn über die Besendigung der Lehrzeit des Burschen zu produciren. Für die Ausschreibung sind 4 my an die Amtscasse, und 8 my an die Gesellen zu entrichten.

6. 4.

Sollte ein Bursche, welcher in einem auswärtigen Amte gelernt hat, sich hier zum Gesellen machen lassen wollen, so hat er die Gebühren doppelt zu entrichten. Hätte derselbe in einer Stadt oder in einem Flecken gelernt, wo kein Amt ist, so kann er, nach vorgängiger Vereinbarung darüber mit den Aelter-leuten, gegen Erlegung der doppelten Gebühr, ebenfalls hier ausgeschrieben werden.

S. 5.

Die Wanderzeit ist 2 Jahre.

§. 6.

Die Umschauung der einwandernden oder aus der Arbeit gekommenen Gesellen, geschieht unter Aussicht des Altgesellen, von diesem und den übrigen Gesellen nach der Reihefolge. Ein fremder Geselle, welcher in Arbeit geht, ohne vorgängig eine Aufenthaltskarte bei löbl. Polizei Behörde gelöst zu haben, ist 6 Monate zu wandern schuldig.

S. 7.

Die Zulage zu der Gesellencasse beträgt 1 ß per Woche. Der Altgeselle hat selbige einzucassiren, auch für die Bestattung der hier verstorbenen, so wie für die Verpstegung der hier erkrankenden Gesellen zu sorgen.

§. 8.

Die Gesellensade steht bei dem wortführenden Aeltermann. Der Altgeselle hat den Schlüssel dazu. Die Administration wird von beiden gemeinschaftlich geführt. S. 9.

Der Altgeselle wird von den Gesellen gewählt und ver= waltet sein Amt ein halbes Jahr.

te

er

11

r

§. 10.

Das dem Umte zustehende Begräbniß auf St. Johannis Kirchhof dient auch den Gesellen als Ruhestätte.

### III. Jon den Meistern.

§. 11.

Wer in das Amt aufgenommen werden will, muß wenigsstens 4 Jahre als Geselle gearbeitet haben. Ein auswärtiger Geselle muß 2 Jahre davon hier in Arbeit gestanden haben, wovon jedoch der Herr Amtspatron aus besonderen, dazu gezeigneten Gründen, ganz oder theilweise dispensiven kann.

S. 12.

Bur Anfertigung des Meisterstücks werden dem Stückmeister Zeichnung und Modell vom Amte vorgelegt. Er hat als Meistersstück die Form zu verfertigen, selbige in Messing gießen zu lassen, und sodann das Stück selbst zu gießen und fertig zu liefern. Die Formen verbleiben dem Amte zum gemeinschaftlichen Gestrauch, und vergütet selbiges dem Stückmeister für das zum Guß erforderliche Messing 8 ß per ib.

§. 13.

An Gebühren für die Aufnahme in das Amt, inclusive des Einkaufs in die Todtenlade; sind zu entrichten:

die Amtscasse Crt.my 500. Rea = Aelterleute, zusammen . 30. Stempel fur den Admissionsschein des Herrn Amtspatrons geld Meistersschne und diejenigen, welche eines Meisters Wittwe für oder Tochter heirathen, zahlen nur Ert.my 200. an die Amtscasse. Die übrigen Gebühren haben sie ebenmäßig jum Bollen zu entrichten. mar S. 14. Die Zur Thoraufwartung sind sämmtliche Meister, mit Ausnahme der Mitglieder des kleinen Umts, verpflichtet. bende haben 3 my Strafe an die Amtscasse zu erlegen. Von dem fleinen Amte, den Aelterleuten und der für Amtscasse. Ein iåßt §. 15. Das fleine Umt besteht aus den beiden Aelterleuten und Red einem Worthalter. §. 16. im Die Wahl eines Aeltermanns geschieht durch das ganze Ein Umt nach Majoritat der Stimmen. Mach Statt gehabter wol Wahl ist die Confirmation derselben bei dem Herrn Amtspatron 3 1 nachzusuchen, und dagegen ein Stempelbogen von Ert.my 8 einzureichen. Die Beeidigung des neuen Aeltermannes findet

vor Einem Sochedlen Rathe Statt.

Der Worthalter wird auf die im S. 152 des General-

#### §. 17.

Der worthabende Aeltermann erhält ein jährliches Ehrengeschenk von Ert. M. 15 aus der Amtscasse, und 1 m. 8 schiefter jede Versammlung.

#### §. 18.

Die Amtslade befindet sich bei dem worthabenden Aeltermann. Der andere Aeltermann und der Worthalter führen die Schlussel dazu.

#### S. 19.

Die Sterbecaffe ift mit der Amtscaffe verbunden.

Die jährlich an diese Casse zu entrichtende Zulage beträgt für jeden Meister und dessen Frau, zusammen Ert. M. 6. 8 \beta. Eine Wittwe aber bezahlt dieselbe Summe. Die Zulage ist jährlich, bei der im December Statt sindenden Ablegung der Rechnung zu entrichten.

Wenn ein Meister sich mit einer Frau, welche noch nicht im Amte ist, oder einer Jungfrau verheirathet, so hat er als Einkaufsgeld für selbige in die Sterbekasse 9 mk zu entrichten, wovon die Amtscasse 4 mk 8 ß, der worthabende Aeltermann 3 mk und der andere Aeltermann 1 mk 8-\beta erhält.

Das Todtengeld beträgt Ert.my 175. Davon werden 3 my, worin die beiden Aelterleute und der Worthalter sich

theilen, und der Beitrag für das laufende Jahr, nach Berhaltniß der Zeit bis zum Todestage, abgezogen. Für Kinder wird nichts bezahlt.

Schließlich bleibt es E. Hochedl. Rathe vorbehalten, Zusäße zu dieser Rolle, so wie die Aushebung oder Albänderung einzelmer Bestimmungen in derselben, sälls dergleichen künstig ersorderlich werden sollten, in Fällen jedoch, welche nicht bloß interna der Zünste, sondern deren allgemeine und das Publicum interessürende Verhältnisse betressen, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten, zu verfügen, und werden überdieß auch alle diesengen Lenderungen in den Verhältnissen dieses Gewerbes, welche aus der in Gemäsheit des Rath: und Bürgerschlusses vom 30. Jan. v. J. mit dem Ablause von 5 Jahren eintretenden, verfassungsmäßigen Revision des General-Reglements sich ergeben sollten, hieredurch vorbehalten.

Lectum et confirmatum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, die 25. Febr. 1835.

E. Banks, Dr.

2017 1995 1275 1275 144 AV